



## Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:  
3 T 12/08  
10 XIV 1218 (B) Amtsgericht Rotenburg  
(Wümme)

Verden, 09.03.2009



### Beschluss

In der Beschwerdesache  
Abschiebehaftsache betreffend I c, geboren am 07.10.1970

M.  
letzte bekannte Anschrift:  
E

Betroffener und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Lerche pp.,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,  
Geschäftszeichen: 2008/00461-le/F

Landkreis Rotenburg (Wümme), Rechts- und Ordnungsamt, Hopfengarten 2,  
27356 Rotenburg,  
Geschäftszeichen: 32.33 60 20-163

Beteiligter

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 09.03.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Seifert, die Richterin am Landgericht Bederna und den Richter Engelke beschlossen:

**Die Anordnung der Abschiebungshaft durch Beschluss des Amtsgerichts Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 war rechtswidrig.**

**Die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers werden dem Landkreis Rotenburg (Wümme) auferlegt.**

**Der Beschwerdewert (einschl. Feststellungsantrag) wird auf 3.000,00 € festgesetzt (§ 30 Abs. 2 KostO).**

#### Gründe:

I.

Bezüglich des Sachverhaltes wird zur Vermeidung bloßer Wiederholungen vollumfänglich auf den Beschluss der Kammer vom 04.09.2008 Bezug genommen.

Nunmehr war nur noch über den Feststellungsantrag des Beschwerdeführers zu entscheiden, welcher mit Schriftsatz vom 25.08.2008 weiter beantragt hat, festzustellen, dass die Abschiebungshaft rechtswidrig gewesen ist.

## II.

Wie bereits am 04.09.2008 zwischen den Verfahrensbeteiligten unstreitig war, konnte der Betroffene nicht in sein Heimatland Türkei abgeschoben werden. Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG war daher nicht möglich.

Tatsächlich hätte der Betroffene nach Belgien zurückgeschoben werden müssen, wo er einen Asylantrag gestellt hat, ohne dass die zuständigen belgischen Behörden entsprechend Art. 17 Abs. 1 der Dublin-II-Verordnung ein Gesuch um Aufnahme des Betroffenen an die Bundesrepublik Deutschland gestellt haben. Davon, dass der Betroffene am Abend des 30. Juli 2008 freiwillig wieder nach Belgien zurückfahren wollte, muss jedoch vorliegend ausgegangen werden. Der Betroffene konnte eine Anschrift in Belgien vorweisen. An diese ist ihm auch eine Ladung zum Anhörungstermin am 31. Juli 2008, 08:30 Uhr, beim „Commissariat Général aux Refugies et aux Apatrides“ übersandt worden. Tatsächlich fuhr der Betroffene, als er am Abend des 30. Juli 2008 von der Polizei angetroffen wurde, auf einem Fahrtweg in Richtung Belgien. Es liegt auch ohne Weiteres nahe, dass er der Anhörung zu seinem Asylantrag in Belgien am 31. Juli 2008, 08:30 Uhr, in Brüssel nachkommen wollte, um dort seine Rechte geltend zu machen. Angesichts der freiwilligen Ausreise nach Belgien fehlte es nach alledem an den Voraussetzungen einer ansonsten grundsätzlich möglichen Zurückschiebungshaft gem. § 57 Abs. 3, § 62 AufenthG.

Angesichts der Einlassung des Landkreises Rotenburg vom 08.10.2008 bestand bereits am Tag der Festnahme des Beschwerdeführers Kenntnis davon, dass dieser in Belgien einen Asylantrag gestellt hatte, da dieser bei seiner Festnahme *„ein Papier mit sich führte, aus dem hervorging, dass er in Belgien einen Asylantrag gestellt hatte“*. Danach hätte unverzüglich über das BAMF geklärt werden müssen, ob nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Dublin-II-Verordnung Belgien nunmehr für die Prüfung des Asylantrages zuständig war. Da dies angesichts der Kenntnis vom Asylverfahren bereits am Festnahmetag des 30.07.2008 nachfolgend zeitnah unterblieben ist, war die Abschiebungshaft nach alledem rechtswidrig. Dem Vorbringen des Landkreises kann nicht entnommen werden,

dass es nicht früher als erst am 03.09.2008 möglich war in Erfahrung zu bringen, dass der Asylantrag in Belgien bereits vor mehr als drei Monaten gestellt worden war.

**III.**

Die Auslagenentscheidung beruht auf § 16 FEVG.

Seifert

Bederna

Engelke